

Planungsbüro
Dipl.-Ing. Matthias Reinold
Seetorstraße 1a
31737 Rinteln

Bearbeitet von Ch. Scharun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
rei/du - 27.09.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L3.3-L68505-03_01-2018-0974-
Scha/Loe

Durchwahl (0511) 643-3496 Hannover, 25.10.2018

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst
Bebauungsplan Nr. 13 "Mathe II", einschl. örtlicher Bauvorschriften und einschl.
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Mathe"**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt
Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen (die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen mäßig verdichtungsempfindlich) sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Wir empfehlen im Bereich von Parkplätzen o.ä. im Plangebiet auf eine Vollversiegelung zu verzichten und beispielsweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können. Solche Festsetzungen können in bauleitplanerische Grundlagen übernommen werden und dem Schutz der Ressource Boden entsprechend § 1 a BauGB dienen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Ch. Scharun)